

[Es gilt das gesprochene Wort/l'exposé oral fait foi]

Exposé du/Referat von Prof. Roger Zäch,

**Vizepräsident der Wettbewerbskommission/Vice-
Président de la Commission de la concurrence**

**Conférence de presse de la Comco du 30 mars 2004/
Jahrespressekonferenz der Weko vom 30. März 2004**

Sehr geehrten Damen und Herren

Im Jahr 2003 war neben dem Fall CS/Bank Linth und Fällen mit Einheitstarifen von Privatspitälern die Bekämpfung des Missbrauchs von marktbeherrschenden Stellungen ein wichtiges Thema. Ich werde zuerst dazu drei Fälle erwähnen. Anschliessend ziehe ich Folgerungen. Ich schliesse mit einem Ausblick auf die künftige Tätigkeit der Weko.

Besonders zu erwähnen sind folgende Fälle:

Ticketcorner: In diesem Verfahren kam die Weko zum Schluss, dass Ticketcorner mit ihren Exklusivverträgen eine marktbeherrschende Stellung missbraucht. Die Weko hat daher die Verwendung von Exklusivklauseln am 1.12.2003 untersagt. Gegen den Entscheid ist eine Beschwerde bei der Rekurskommission hängig.

ADSL-Dienste: Swisscom verwendete beim Weiterverkauf von ADSL-Diensten ein Mengenrabattsystem, welches dazu führte, dass die eigene Tochter Bluewin für die Nutzung von Breitbanddiensten tiefere Gebühren zu bezahlen hatte als ihre Konkurrenten. Die Weko kam zum Ergebnis, dass es sich um eine kartellrechtlich unzulässige Diskriminierung handelt. Die Weko untersagte daher mit Entscheid vom 15. Dezember 2003 das Rabattsystem. Auch diesbezüglich ist eine Beschwerde hängig.

Stromdurchleitung: Im Fall Freiburger Elektrizitätswerke kam die Weko zum Ergebnis, dass keine kantonalrechtlichen Vorschriften der Anwendung des KG entgegenstehen und dass die Verweigerung der Stromdurchleitung (die Migros wollte zwei Betriebstätten mit Strom der Watt AG versorgen) gegen das Kartellgesetz verstösst. Das Bundesgericht hat die Verfügung der Weko im Juni 2003 vollumfänglich geschützt und ihren Entscheid bestätigt.

Ich komme zu den Folgerungen:

Missbräuchliches Verhalten durch marktbeherrschende Unternehmen kann bedeutsame Branchen betreffen; es kann volkswirtschaftlich eine grosse Breitenwirkung erzielen. Entsprechend notwendig und wichtig sind Eingriffe, mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und damit auf den Wirtschaftsstandort Schweiz zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass die Weko nicht nur gegen private, sondern auch gegen Unternehmen des Staates vorgeht. Das revidierte Gesetz erweitert die diesbezügliche Zuständigkeit der Weko ausdrücklich.

Ich komme zum Schluss: Die Bekämpfung des Missbrauchs von marktbeherrschenden Stellungen wird auch in Zukunft in der Arbeit der Wettbewerbskommission eine wichtige Rolle spielen. Ende 2003 war bei drei Vierteln der laufenden Untersuchungen auch der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen ein Thema. Die Gesetzesrevision verstärkt die Bedeutung des Tatbestandes ganz erheblich. Vom ersten April an ist jedes missbräuchliche Ausnutzen von Marktmacht mit direkten Sanktionen bedroht.